

Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG

Ein gemeinsames Kind verbindet ein Leben lang. Nach einer Trennung ist es oft nicht einfach, mit dem ehemaligen Partner die Folgen der Trennung für das gemeinsame Kind bzw. gemeinsame Kinder zu klären. Falls es den Eltern nicht gelingt, Regelungen zu treffen und einzuhalten, die im besten Interesse des Kindes sind, kann das Gericht eine Familien-, Eltern – oder Erziehungsberatung nach § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG anordnen. Sie unterstützt Eltern dabei, den Blick auf die Bedürfnisse und Nöte ihrer Kinder zu richten.

Insbesondere werden die Eltern unterstützt

- ihren Blick und ihre Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse und Nöte ihrer Kinder zu richten;
- förderliche Haltungen bzw. Verhaltensweisen zu entwickeln, die Kindern helfen, die Trennung geschützt und behütet verarbeiten und die dadurch hervorgerufenen Veränderungen im Familiensystem bewältigen zu können;
- Verhaltens- und Reaktionsweisen ihrer Kinder verstehen zu lernen;
- zu neuen Formen der elterlichen Kooperation zu finden;
- in Erziehungsfragen sowie im Umgang mit Schwierigkeiten und Konflikten im familiären Alltag.

Das Gericht legt fest, in welchem Stundenausmaß die Beratung stattfinden soll. Beide Eltern nehmen teil, um gemeinsame Lösungen erarbeiten zu können.

Dauer: 1 Stunde

Kosten: Einzelberatung € 110,- / Stunde (bitte bar bezahlen)

Paarberatung € 150,- / 1,5 Stunde (bitte bar bezahlen)

Anmeldung telefonisch unter 0664/1050055; Termine werden individuell angeboten.